presserat

Meinungsäußerung

Unter der Überschrift "Aufgespießt« befasst sich eine Regionalzeitung mit den journalistischen Unzulänglichkeiten eines in der Region erscheinenden Magazins. " ... seit jeher schon quasi unter Ausschluss der Öffentlichkeit erschienen, hat sich seine Abonnentenzahl nunmehr auf rund 800 reduziert«, schreibt der Kommentator. Und weiter: »Dass 1987 trotzdem noch immer >keine Miesen

Der Deutsche Presserat erkennt in der öffentlichen Rücknahme der Behauptung, das Magazin erhalte »Zusatzrubelchen aus dem Arbeiter- und Bauernparadies«, eine wirksame Wiedergutmachung im Sinne der Beschwerdeordnung. Er verzichtet deshalb darauf, eine Bewertung dieser Tatsachenbehauptung vorzunehmen. Die übrigen von der Beschwerdeführerin beanstandeten Passagen der Veröffentlichung enthalten nach Ansicht des Presserats zwar Kritik in außergewöhnlich scharfer Form, sind jedoch von der Meinungsfreiheit gedeckt und verstoßen nicht gegen den Pressekodex.

Aktenzeichen:B 12/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet